

# Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Bisherige **Corona-Sonderregelungen** wurden bis **31. Dezember 2021** bzw. **25. November 2021** verlängert.

Wir möchten Ihnen in diesem Pflegealltag einen kurzen Überblick über einige Verlängerungen geben. **Alle** Regelungen finden Sie hier: [AWO-Übersicht für pflegende Angehörige](#)

Mit diesem Link können Sie auch alle unten genannten Regelungen noch einmal genauer nachlesen.

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen einen bunten und gesunden Herbst!



## Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

**Diese Regelungen gelten bis 31.12.2021:**

[Entlastungsleistungen 2019/2020 können 2021 noch genutzt werden](#)

**Rückwirkend können nicht verbrauchte Leistungen aus 2019 und 2020 übertragen werden bis 31. Dezember 2021.** Das sind bis zu 3.000 Euro (1.500 Euro/Jahr), die Sie noch nutzen können, um z. B. eine eigene Auszeit zu finanzieren:

Für **stundenweise Betreuung** oder **Hilfe im Haushalt**, aber auch für **Tages-, Kurzzeit-, Verhinderungs- und ambulante Pflege** können Sie die 125 Euro im Monat Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen (bei Vorliegen eines Pflegegrades).

[20 Tage Pflegeunterstützungsgeld für Organisation von Pflege](#)

Bis zu 20 Tage können Angehörige ihrer Arbeit mit Lohnfortzahlung bzw. Pflegeunterstützungsgeld (90% des Netto-Lohns) fern bleiben, um die Pflege zu organisieren. **Dies gilt allerdings nur für coronabedingte Versorgungsengpässe:** Sollte der pflegerische Engpass dadurch entstehen, dass eine Einrichtung geschlossen ist, reicht eine Bestätigung der Pflegeeinrichtung als Nachweis. Sollten Angebote oder Betreuungen ganz oder teilweise eingestellt werden, sollten Sie bei diesen Anbietern um Bestätigung bitten. Ansonsten reicht auch eine Bestätigung des behandelnden Arztes. Wenn die übliche Pflegeperson coronabedingt ausgefallen ist und Sie daher die Pflege übernehmen oder organisieren müssen, reicht eine kurze Bestätigung der Pflegeperson aus.

Und: Es ist möglich, sich die Arbeitsverhinderung aufzuteilen. Beispielsweise können sich zwei Geschwister jeweils 10 Tage frei nehmen. Alle Arbeitnehmer haben darauf ein Recht – und zwar unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens. Eine bestimmte Ankündigungsfrist gibt es nicht. Sie ist also sofort möglich. Jedoch sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Gibt es keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, zahlen die Pflegekassen für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein Pflegeunterstützungsgeld. **Sie müssen dieses bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen unverzüglich beantragen.**

[Pflegekurse können auch digital/online/per Video angeboten und genutzt werden](#)

Wenn Sie an kostenlosen Schulungskursen für pflegende Angehörige interessiert sind, können Sie diese nun auch digital nutzen: Manche Krankenkasse bietet nun auch Kurse digital oder per Telefon an. Damit vermeiden Sie ein Ansteckungsrisiko und sind trotzdem gut informiert und erhalten Unterstützung in wichtigen Fragen.

Als Beispiel haben wir einen Link einer Krankenkasse aufgeführt, unter dem Sie die kostenlosen Online- oder Telefon-Informationen bzw. Online-Kurse finden können:

[https://www.barmer.de/kursangebote/pflegekurse/pflegekurse-7318#Aktuelle\\_OnlineAngebote](https://www.barmer.de/kursangebote/pflegekurse/pflegekurse-7318#Aktuelle_OnlineAngebote)

Bei Bedarf fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach.

**Diese Regelungen gelten bis 31.12.2021:**

**Verpflichtende MDK-Beratungsbesuche können auch per Telefon bzw. digital vereinbart werden**

Dieses Jahr besteht noch die Möglichkeit, die verpflichtenden Besuche des MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) auch per Telefon bzw. digital abzuwickeln, um z.B. die Ansteckungsgefahr zu minimieren.

**Folgeverordnungen können telefonisch erfolgen vom Arzt für**

- Heil- und Hilfsmittel,
- häusliche Krankenpflege,
- Palliativ-Versorgung (SAPV),
- Medikamente
- und Krankentransporte.

Voraussetzung ist, dass der Patient bekannt ist und bereits ein Befund vorliegt.

**Abgabefrist für Verordnungen ist verlängert auf 10 Tage**

Für die häusliche Krankenpflege, Soziotherapie bzw. Palliativversorgung wurde die Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage verlängert.

**Heilmittel-Therapien können auch per Video genutzt werden**

Auch wenn Sie nicht mobil sind bzw. die Ansteckungsgefahr vermeiden wollen, aber die wichtige regelmäßige Ergo- und Logotherapie sowie Krankengymnastik weiter nutzen wollen, können Sie dies auch per Video nutzen.

Das Gleiche gilt für Soziotherapie und Psychotherapie (psychiatrische Versorgung).

**Diese Regelungen gelten bis 25.11.2021:**

**Krankentransportfahrt bei Corona bzw. Quarantäne**

Auch ohne Genehmigung der Krankenkasse kann ein Krankentransport bei nachgewiesenem Corona-Fall oder bei Quarantäne genutzt werden. Sicherheitshalber sollten Sie sich aber dennoch vorher bei der Krankenkasse absichern bzw. nachfragen.

**Neu in Hessen für pflegende Angehörige:**

**Hausbesuche bei hochaltrigen Menschen auch ohne Pflegegrad möglich**

Damit ältere Menschen so lange wie möglich zuhause leben können, finanziert die hessische Landesregierung sogenannte **Gemeindepfleger\*innen**: Aufgabe ist es, bereits vor Eintritt einer Pflegebedürftigkeit hochaltrige Menschen zu besuchen und Unterstützungsbedarfe in gesundheitlicher, pflegerischer sowie sozialer Hinsicht zu ermitteln bzw. mit den Menschen zu besprechen.

Ziel ist es frühzeitig die passende Unterstützung zu vermitteln bzw. vor Ort aufzubauen, falls es passende Angebote noch nicht gibt.

Fragen Sie bei Ihrem **Pflegestützpunkt, Stadt oder Kreisverwaltung** nach, ob es auch bei Ihnen Gemeindepfleger\*innen gibt, falls Sie einen Besuch und Unterstützung wünschen.

**Nachbarschaftliche Hilfe kann über Entlastungsbetrag abgerechnet werden**

**Bis 31. Dezember** können **Nachbarschaftshelfer\*innen ohne Anerkennung** für bis zu drei Personen im Monat im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (ca. in Höhe des Mindestlohns) hauswirtschaftliche Hilfen leisten. Diese Kosten können über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden. Sie dürfen mit den Pflegebedürftigen nicht verwandt sein und nicht unter einem Dach wohnen.

**Ab 01. Januar 2022** muss eine **Qualifizierung durch einen Pflegekurs** erfolgen (bei den Pflegekassen), um bei den jeweiligen Anerkennungsstellen der Städte und Kommunen anerkannt zu werden. Möglich wurde dies in Hessen durch eine Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung.

Falls Sie Nachbar\*innen als Helfer\*innen über den Entlastungsbetrag finanzieren möchten, fragen Sie sicherheitshalber bei Ihrer Pflegekasse nach bzw. den **Behörden für die Anerkennung der Nachbarschaftshelfer\*innen**:

[https://www.pflege-in-hessen.de/fileadmin/pflege\\_in\\_hessen/Dokumente/Zustandige\\_Behoerden\\_nach\\_der\\_Pflegeunterstuetzungsverordnung.pdf](https://www.pflege-in-hessen.de/fileadmin/pflege_in_hessen/Dokumente/Zustandige_Behoerden_nach_der_Pflegeunterstuetzungsverordnung.pdf)

**Redaktion „Pflegetag“**

Anke Banse, Ingrid Rössel-Drath,  
Susanne Söllner, Klaus Unverzagt,  
Rita Wagener  
E-Mail: [redaktion.pflegetag@ispan.de](mailto:redaktion.pflegetag@ispan.de)

**Herausgeber dieser Information**



Interessenselbstvertretung  
pflegender Angehöriger

Alte Mainzer Gasse 10  
60311 Frankfurt  
Tel.: 069 / 2982-1402  
[www.ispan.de](http://www.ispan.de)

Stand: 02.11.2021  
(alle Angaben ohne Gewähr)



Wir werden unterstützt von Caritas